



Kassenärztliche
Bundesvereinigung

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Deutsche Ehlers – Danlos Initiative e. V.
1. Vorsitzende
Frau Brigitte Blank
Kugelbühstraße 1
91154 Roth

Dezernat 3
Vergütung, Gebührenordnung
und Morbiditätsorientierung

Dr. Dieter Auch
Fachabteilungsleiter Labor
Herbert-Lewin-Platz 2
10623 Berlin

Tel.: 030 – 40 05 – 13 50
Fax: 030 – 40 05 – 13 90
www.kbv.de

nachrichtlich:

Herrn Dr. von Pritzbufer
Schirmherrin des EDS Bayern e. V, Frau Jella Teuchner
GBA

Dr. Au/ko
11. August 2010

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
(bitte in der Antwort angeben)
09.III.19

Berechnungsfähigkeit histologischer Untersuchungen des Ehlers-Danlos-Syndrom

Sehr geehrte Frau Blank,

zunächst möchten wir uns für die späte Beantwortung Ihrer Anfrage vom 15. August 2009 an den Gemeinsamen Bundesausschuss entschuldigen.

In Ihrer Anfrage beantragen Sie eine Aufnahme elektronmikroskopischer Untersuchungsverfahren zur Diagnostik des Ehlers-Danlos-Syndroms in den EBM-Katalog. Dieser regelt die Abrechnungsfähigkeit ärztlicher Leistungen in der vertragsärztlichen Versorgung. Wie Sie weiter richtig ausführen, ist die elektronmikroskopische Untersuchung des Ehlers-Danlos-Syndroms die wichtigste Untersuchung zum Nachweis und Charakterisierung dieser Erkrankung. Molekulargenetische Untersuchungen stehen nicht im Vordergrund. Die histologische Untersuchung wird in Deutschland ausschließlich an der Universitätsklinik Heidelberg durchgeführt.

Um eine Berechnungsfähigkeit zu ermöglichen, gibt es neben der Aufnahme einer Gebührenordnungsposition in den EBM weitere Optionen. Diese bieten sich bei der niedrigen Untersuchungshäufigkeit und einem einzigen Leistungserbringer an:

Hier wäre zunächst die Kostenerstattung auf Antrag bei den Krankenkassen nach § 13 Abs. 2 im Einzelfall und als weitere Möglichkeit eine Sondervereinbarung mit der KV Baden-Württemberg oder eine Vereinbarung nach § 116b SGB V i.V.m. der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V zwischen der Universitätsklinik Heidelberg und den Krankenkassen zu nennen.

Kassenärztliche Bundesvereinigung

Dezernat 3 – Vergütung, Gebührenordnung und Morbiditätsorientierung

Aus Sicht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sollten die zuletzt genannten Wege bei der in Frage stehenden hoch spezialisierten Leistung versucht werden. Nach unserem Kenntnisstand ist die Versorgung der vertragsärztlich Versicherten auf bisherigen Wegen möglich gewesen. Gegenteiliges ist uns nicht bekannt.

Sollten Sie Rückfragen oder Anregungen in diesem oder einem anderen Zusammenhang haben, steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dr. Dieter Auch
Fachabteilungsleiter Labor

Digitalisiert von der IK